



Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung | 11513 Berlin

Per Mail an:

[REDACTED]

[REDACTED]

Anfrage über FragdenStaat.de

Antrag nach dem IFG/UIG/VIG zum bestehenden Castor-Zwischenlager auf dem Gelände des Forschungszentrums Jülich [#294318]

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

auf Ihren über das Internetportal „FragDenStaat“ gestellten Antrag vom 6. Dezember 2023 auf Zugang zu Informationen zum Genehmigungsverfahren zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen auf dem Gelände des Forschungszentrums Jülich ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihrem Antrag vom 6. Dezember 2023 wird im Umfang der mit diesem Bescheid erteilten Auskünften stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

I.

Sie haben am 6. Dezember 2023 über das Internetportal „FragDenStaat“ einen Antrag auf Zugang zu Informationen hinsichtlich der derzeitigen Aufbewahrung der AVR-Brennelemente in CASTOR-Behältern in einem Lagergebäude auf die Gelände des Forschungszentrums Jülich gestellt. Insbesondere haben Sie Fragen zur Erdbebbensicherheit des derzeitigen Lagergebäudes, zu den drei vom Betreiber verfolgten Räumungsoptionen und zu der Transport-Route von Jülich nach Ahaus gestellt. Dieser Antrag ist bei mir am 6. Dezember 2023 eingegangen.

II.

Nach § 3 Abs. 1 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, haben Sie Anspruch auf Zugang zu den mit diesem Bescheid erteilten Auskünften. Insoweit habe ich mein Auswahlermessen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 UIG dergestalt ausgeübt, dass ich Ihnen auf Ihre Fragen im Folgenden schriftlich Auskunft erteile.

Datum
22. Januar 2024

Ihr Zeichen

vom 06.12.2023

Mein Zeichen

GE 4 - BASE - BASE877001/11#0016

Es schreibt Ihnen:

Jens Middelbeck

T: +49 30 184321-3101
Jens.Middelbeck@base.bund.de

So erreichen Sie uns:

Postadresse:

Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung
11513 Berlin

**Besucher-, Zustell-
und Lieferadresse:**

Wegelystraße 8
10623 Berlin

Dienstsitz Salzgitter:

Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

T: +49 30 184321-0
info@base.bund.de
www.base.bund.de

Darüber hinaus ist Ihr Antrag abzulehnen, da das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) über die erbetenen Umweltinformationen tatsächlich nicht verfügt. Das BASE verfügt lediglich über Umweltinformationen, die im Rahmen der anhängigen Genehmigungsverfahren bekannt geworden sind. Insoweit sind interne Vorgänge bei anderen Behörden, Antragstellern oder anderen Personen und Unternehmen diesseitig nicht bekannt.

Ich bin weiterhin gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 UIG verpflichtet, Sie auf mir bekannte informationspflichtige Stellen hinzuweisen, die über die erbetenen Informationen verfügen. Im Rahmen zu den einzelnen Fragen habe ich diese Stellen benannt.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit habe ich Ihre Fragen entsprechend der diesem Bescheid beigefügten Anlage nummeriert. Insoweit verweisen meine Angaben auf die Nummerierung in der Anlage.

Dazu im Einzelnen:

Ihre Frage 1 beantworte ich wie folgt:

Bei atomrechtlichen Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen müssen in Bezug auf die Schadensvorsorge immer die jeweils aktuellen Anforderungen von Wissenschaft und Technik berücksichtigt werden. Mit der Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickeln sich auch die einzuhaltenden sicherheitstechnischen Anforderungen weiter, die dann bei Anträgen wie einer Lagerung von radioaktivem Material an einem Standort nachzuweisen sind. Für die Prüfung der in solchen atomrechtlichen Verfahren ebenfalls nachzuweisenden Erdbebensicherheit am Standort Jülich bedeutete dies u.a.: Durch eine Aktualisierung der in Genehmigungsverfahren heranzuziehenden Regel KTA 2201.1 (11/2011) wurden neue Betrachtungen zur Festlegung des Bemessungserdbebens für den Standort Jülich notwendig. Die sich aus diesen Ermittlungen ergebenden Bemessungsgrößen lagen deutlich über denen, die für den Standort vormals ermittelt wurden, so dass weitergehende Untersuchungen zur Erdbebensicherheit und der potentiellen Möglichkeit von Baugrundveränderungen (Setzungen bzw. Bodenverflüssigung) notwendig wurden.

Erste Gutachterergebnisse dazu lagen Ende 2012 vor und wurden der Antragstellerin umgehend zur Verfügung gestellt

Zur Frage 2 kann ich Ihnen mitteilen, dass das damals zuständige Bundesamt für Strahlenschutz auf Grund der - zum damaligen Zeitpunkt vorläufigen - Ergebnisse der Ermittlung des Bemessungserdbebens speziell auf die Anforderungen der KTA 2201.2 (Baugrundveränderungen) hingewiesen und von der Antragstellerin Nachweise für diesen Aspekt eingefordert hat.

In Bezug auf Ihre Frage 3 hat das BfS/BfE/BASE angesichts des sich weiter entwickelten Standes von Wissenschaft und Technik und des entsprechend angepassten Sicherheitsregelwerks vertiefte Darstellungen und Nachweise in Hinblick auf Baugrundveränderung bzw. Bodenverflüssigung von der Antragstellerin gefordert.

Ihre Frage 4 beantworte ich wie folgt:

Die Antragstellerin JEN hat unter Beteiligung von verschiedenen Sachverständigen Untersuchungen zu diesem Themenkomplex als für die Nachweisführung Zuständige durchgeführt.

Das BfS, das BfE und später das BASE (als die zum jeweiligen Zeitpunkt zuständigen Atomrechtlichen Genehmigungsbehörden) haben die daraus entstandenen Antragsunterlagen mit Unterstützung der hinzugezogenen Sachverständigen nach §20 AtG geprüft.

Zur Beantwortung der Fragen 5 bis 7 habe ich Ihnen das Schreiben des BASE vom 15.07.2022 (Anlage 04) beigelegt.

Bezüglich Ihrer Fragen 5 bis 7 teile ich Ihnen mit, dass der Gesamtkomplex zum Nachweis der Erdbebensicherheit 2022 abgeschlossen wurde. Die zugehörige abschließende Bewertung lag mit Eingang 10. Mai 2022 vor.

Das BASE hat der Antragstellerin JEN die o.g. Prüfergebnisse nach interner Prüfung am 15. Juli 2022 mitgeteilt.

Durch das positive Ergebnis zur Erdbebensicherheit ist dieser Prüfungsaspekt in Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 AtG (2) 2 abgeschlossen.

Grundsätzlich sei hier angemerkt, dass sich an der Anforderung, dass die Schadensvorsorge nach Stand von Wissenschaft und Technik nachzuweisen ist, und diese den Komplex der Schadensvorsorge bei Einwirkungen durch Erdbeben beinhaltet, seit 2012 nichts verändert hat. Die dafür erforderlichen Nachweise hat die Antragstellerin erst 2022 erbracht.

Bezüglich der von Ihnen gestellten Frage 8 weise ich Sie auf die zuständige atomrechtliche Aufsicht, das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen hin, die für die Räumungsanordnung und den zugrunde liegenden Sachverhalt zuständig ist.

Zu den Fragen 9 und 10 verfügt das BASE über keine Umweltinformationen. Zum vorliegenden Sachverhalt kann ich Ihnen mitteilen: Die zur Beseitigung verpflichtete JEN Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen mbH entscheidet, wie sie mit dem jeweiligen Material vorgeht. Für die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen muss die JEN GmbH eine Genehmigung nach § 6 AtG erlangen, für die die JEN GmbH in dem zugehörigen Genehmigungsverfahren die Nachweise zur Erfüllung der Genehmigungsverordnungen erbringen muß. Dafür, dass die JEN GmbH im genehmigten Betrieb die geltenden gesetzlichen Anforderungen einhält, ist sie in erster Linie natürlich selbst verantwortlich. Er wird dabei aber durch die atomrechtliche Aufsichtsbehörde überwacht. Genehmigungsbehörde für die jeweils vom Antragsteller verfolgte Option ist das BASE (früher das Bundesamt für Strahlenschutz bzw. BfE). Aufsichtsbehörde ist das zuständige Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. Das BASE trifft also keine Entscheidung, welche Option die JEN GmbH verfolgt oder welche Anträge diese stellt oder nicht. Das BASE kann eingereichte Anträge nur auf die Einhaltung der gesetzlichen und sicherheitsgerichteten Anforderungen überprüfen. Das BASE hat dabei auch keinen Ermessensspielraum, das bedeutet: Erfüllt ein Antrag die gesetzlichen Anforderungen, so ist er zu genehmigen. Erfüllt er diese nicht, dann darf das BASE keine Genehmigung erteilen.

Zu den Fragen 11-17 verfügt das BASE über keine Umweltinformationen. Wie in der Antwort zuvor dargestellt, hat das BASE keinen Einfluss auf die von der Antragstellerin verfolgten oder nicht verfolgten Optionen. Insoweit verweise ich Sie an die JEN Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen mbH.

Zur Frage 18 kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Neben der atomrechtlichen Beförderungsgenehmigung ist Voraussetzung für die Durchführung der Transporte zudem das Vorliegen einer Erlaubnis gemäß § 29 StVO (Übermäßige Straßenbenutzung). Im Rahmen dieses straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnisverfahrens wird insbesondere die Tragfähigkeit der zu überquerenden Brücken im Hinblick auf die durch die Transporte zu erwartenden Belastungen geprüft. Die Zuständigkeit richtet sich nach § 7 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Straßenverkehr und Güterbeförderung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ihre Frage 19 beantworte ich wie folgt:

Die Festlegung der konkreten Beförderungsstrecke erfolgt im Vorfeld eines jeden Transports durch die Polizei. Auf Basis aktueller Erkenntnisse, z.B. zu potentiellen Beeinträchtigungen auf der Strecke aufgrund von Baustellen, erfolgt die Entscheidung

durch die Polizei, welche der in der Genehmigung festgelegten Beförderungsstrecken im jeweiligen Einzelfall zu nutzen ist und welcher polizeilichen Maßnahmen es bedarf.

Bezüglich Frage 20 verweise ich auf die Nebenbestimmung A3 der Genehmigung vom 7. November 1997 für das Transportbehälterlager Ahaus, die wie folgt lautet:

„Spätestens sechs Jahre vor Ablauf dieser Genehmigung gemäß Abschnitt I ist der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde der Verbleib der noch im Transportbehälterlager befindlichen radioaktiven Stoffe nach Ablauf dieser Genehmigung nachzuweisen.“

Die Genehmigungsinhaberin muss daher spätestens 2030 der zuständigen Aufsichtsbehörde mitteilen, welche künftige Option für den Verbleib der in Ahaus lagernden Abfälle sie verfolgt, die den sicheren und genehmigungskonformen weiteren Verbleib der in Ahaus lagernden Abfälle sicherstellt.

III.

Für die Herausgabe der Unterlagen werden keine Gebühren erhoben. Zwar ist die Übermittlung von Umweltinformationen gemäß § 12 UIG grundsätzlich gebührenpflichtig. Gemäß § 2 der Umweltinformationsgebührenverordnung (UIGGebV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2247), die zuletzt durch Art. 2 Abs. 40 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird vorliegend von der Erhebung von Gebühren aus Gründen der Billigkeit abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anlage